



Brüssel, den 15.7.2021
COM(2021) 395 final

JAHRESÜBERSICHT DER KOMMISSION

**über die jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten über Exportkredite im Sinne
der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011**

1. Einleitung

In der vorliegenden Jahresübersicht 2019 werden in der Europäischen Union durchgeführte öffentlich unterstützte Exportkreditaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, d. h. mittel- und langfristige Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit von mindestens 2 Jahren, erfasst. Die vorliegende Übersicht bezieht sich dabei weder auf kurzfristige Exportkreditgeschäfte¹ noch auf Aktivitäten, die von bestimmten Exportkreditagenturen (Export Credit Agency – ECA) außerhalb des Bereichs der öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten durchgeführt werden (wie etwa die Versicherung von Investitionen).

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates² vorgesehen, erstellt die Kommission diese Jahresübersicht für das Europäische Parlament auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen. Nach Anhang I dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen, um die Transparenz auf Unionsebene zu erhöhen. Konkret berichten die Mitgliedstaaten über Aktiva und Passiva, Schadenszahlungen und Rückflüsse, neue Zusagen, Risiken und Versicherungsprämien sowie Eventualverbindlichkeiten, die durch öffentlich unterstützte Exportkreditaktivitäten entstehen, aber auch darüber, wie Umweltrisiken, die zu anderen maßgeblichen Risiken führen können, bei den öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten ihrer ECA berücksichtigt werden. Im Gegenzug erstellt die Kommission auf der Grundlage dieser Angaben eine Jahresübersicht für das Europäische Parlament einschließlich einer Bewertung der Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen der Europäischen Union durch die ECA.

Die Kommission nimmt die am 2. Juli 2013 angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments über den ersten Jahresbericht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011³ zur Kenntnis und hat die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf die in dieser Entschließung ausgesprochenen Empfehlungen – wonach etwa die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe für Exportkredite und die Kommission bei der Weiterentwicklung der Berichterstattungsmethode mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammenarbeiten sollten – hingewiesen. Die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe für Exportkredite und die Kommission haben an einer Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten für die Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte angewandten Berichterstattungsmethode, der sogenannten Muster-Checkliste, gearbeitet. Es wurde eine überarbeitete und verbesserte Berichterstattungsmethode vereinbart, die ab dem Kalenderjahr 2020 bei der Berichterstattung zur Anwendung kommt.

2. Für das Kalenderjahr 2019 eingegangene jährliche Tätigkeitsberichte

22 Mitgliedstaaten haben jährliche Tätigkeitsberichte für das Kalenderjahr 2019 übermittelt: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei,

¹ Für solche Geschäfte gilt die Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung.

² ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 zu dem ersten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Tätigkeiten der Exportkreditagenturen der Mitgliedstaaten (2012/2320 (INI)).

Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie das Vereinigte Königreich⁴. Die restlichen sechs Mitgliedstaaten (Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) haben keinen Bericht vorgelegt, da sie im Berichtsjahr keine öffentlich unterstützten Exportkredite im Sinne der Verordnung 1233/2011 gewährt haben.

Alle jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten für das Jahr 2019 wurden anhand der Muster-Checkliste (im alten Format; ab dem Berichtsjahr 2020 kommt, wie bereits erwähnt, ein aktualisiertes Format zur Anwendung) erstellt. Einige Mitgliedstaaten verknüpften die mithilfe der Muster-Checkliste übermittelten Informationen mit öffentlich zugänglichen Berichten (z. B. Jahresberichte, Strategien zur Überprüfung der Auswirkungen von Projekten auf Umwelt, Gesellschaft und Menschenrechte). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die ECA hinsichtlich ihres Rechtsstatus unterscheiden und öffentlich unterstützte Exportkredite in einigen Mitgliedstaaten von einem Versicherungsunternehmen oder Finanzinstitut gewährt werden, das im öffentlichen Auftrag handelt. In diesem Fall beziehen sich die jährlichen Tätigkeitsberichte natürlich nur auf die Tätigkeiten dieser Unternehmen im öffentlichen Sektor, die von denen im privaten Sektor getrennt sind.

3. Analyse der jährlichen Tätigkeitsberichte

(a) Allgemeine Informationen

Die allgemeinen Regeln für Exportkreditgeschäfte und -programme sind im geltenden Rechtsrahmen (Verordnung (EU) Nr. 1233/2011) festgelegt.

Im Jahr 2019 gab es in 22 Mitgliedstaaten der EU Exportkreditprogramme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, die von 27 verschiedenen Agenturen (Einzelheiten siehe Tabelle 2 im Anhang) und damit verbundenen Behörden verwaltet werden. Die angebotenen Exportkreditprogramme unterscheiden sich in Art und Umfang, und auch die Organisationsstruktur für Exportkreditgeschäfte ist nicht einheitlich. In einigen Mitgliedstaaten handelt es sich bei der ECA um eine Behörde oder eine andere staatliche Stelle. In anderen ist die ECA ein im öffentlichen Auftrag handelndes und unter staatlicher Aufsicht stehendes Privatunternehmen (in der Regel eine Versicherungsgesellschaft). Es ist nicht ungewöhnlich, dass Mitgliedstaaten, die verschiedene Arten von Exportkreditprogrammen anbieten, über mehrere ECA verfügen – z. B. eine, die Garantien oder Versicherungen (Versicherungsprodukte) und eine andere, die Finanzierungen (Bankprodukte) bereitstellt – oder eine separate Einrichtung haben, die Zinsausgleichsregelungen anbietet.

Die von den ECA in der EU nach wie vor am häufigsten angebotene Exportkredithilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 ist die „Pure-Cover“-Unterstützung (d. h. Exportkreditversicherung oder -garantien), die im Berichtszeitraum von allen 22 Mitgliedstaaten gewährt wurde. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten bot auch andere Formen der Unterstützung an, die unter die Verordnung 1233/2011 und in den Anwendungsbereich des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite⁵ fallen, wie Direktkredite oder -finanzierungen (d. h. direkt von ECA gewährte Finanzierungsunterstützung für Exportkreditgeschäfte) oder Refinanzierungen (d. h.

⁴ Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich am 31. Januar 2020 um Mitternacht (MEZ) hat das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen und wurde zu einem Drittland.

⁵ Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite ist der Verordnung als Anhang beigefügt.

Refinanzierung von Handelskrediten, die Exportkreditgeschäfte unterstützten, bereitgestellt von ECA)⁶, aber auch Projektfinanzierungen und verschiedene Formen gebundener Entwicklungshilfe.

ECA bieten im Allgemeinen eine Vielzahl unterschiedlicher Programme an, um den besonderen Bedürfnissen bestimmter Kategorien, insbesondere KMU, gerecht zu werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass mehrere Mitgliedstaaten sektorspezifische Exportkreditprodukte für beispielsweise den Flugzeugbau (einschließlich maßgeschneiderter Produkte wie etwa die unbedingte Garantie für Airbus), den Schiffbau und die Eisenbahninfrastruktur entwickelt haben. Hierin könnten sich die gesonderten Sektorvereinbarungen im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite widerspiegeln, bei denen einige Bedingungen, insbesondere Kreditlaufzeiten bzw. Zinssätze, an die spezifischen Bedürfnisse bestimmter Wirtschaftszweige angepasst werden.

Im Allgemeinen gleichen sich die Praxis und die Vergabestandards in den Mitgliedstaaten zunehmend aneinander an, und das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite umfasst eine wachsende Zahl von Aspekten. Dennoch sollten die folgenden Unterschiede berücksichtigt werden, da sie eine umfassende Gegenüberstellung erschweren. Erstens haben die Mitgliedstaaten innerhalb der im vorhergehenden Absatz genannten allgemeinen Arten von Exportkredithilfen eine große Bandbreite an Exportkreditprogrammen entwickelt. Ein bestimmtes Produkt kann zwar von mehreren ECA angeboten werden, doch die damit verbundenen Bedingungen sind möglicherweise durchaus verschieden. Zweitens hängt die Wirkung der Exportkreditprogramme natürlich auch von den Eigenschaften der nationalen Volkswirtschaft sowie von der Kapazität der privaten Finanzmärkte ab.

Unter diesem Vorbehalt vermittelt die nachstehende Tabelle mit den Nominalwerten der aggregierten Risikopositionen zum 31. Dezember 2019 zumindest eine allgemeine Vorstellung vom Umfang der größten „Pure-Cover“-Exportkreditprogramme.

Tabelle 1: Öffentliche Unterstützung in Form von „Pure-Cover“-Exportkreditprogrammen 2019 (in Mio. EUR)	
Größte EU-Exportkreditprogramme gemäß Nominalwert der aggregierten Risikopositionen	
Deutschland	87 914
Frankreich	59 174
Italien	58 859
Schweden	27 573
Finnland	25 489

Wie bereits dargelegt, sind die ECA in der EU in vielen verschiedenen Bereichen aktiv, die über die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 hinausgehen. Letztere betrifft im Wesentlichen mittel- und langfristige Exportkreditaktivitäten (nach der Definition des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite). Zahlreiche ECA in der EU bieten jedoch auch Produkte wie kurzfristige Exportkredite, Garantien für Akkreditive, Fabrikationsrisikogarantien oder Investitionsversicherungen an. Ausführliche Informationen sind den Abschnitten II und IV der für die jährlichen Tätigkeitsberichte verwendeten Berichtsvorlage sowie den allgemeinen Jahresberichten zu entnehmen, auf die viele Mitgliedstaaten ausdrücklich verweisen.

⁶ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Polen, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die jährlichen Tätigkeitsberichte die maßgeblichen Finanzdaten für die Exportkreditprogramme enthalten. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten erfolgt. Dies hat einige Unterschiede in der Darstellung zur Folge. Die Kommission sieht keinen Anlass für spezifische Anmerkungen zu den finanziellen Aspekten der jährlichen Tätigkeitsberichte.⁷

(b) Behandlung von „Umweltrisiken, die zu anderen maßgeblichen Risiken führen können“

In Anhang I Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 heißt es: „Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten, wie Umweltrisiken, die zu anderen maßgeblichen Risiken führen können, bei den öffentlich unterstützten Exportkreditaktivitäten ihrer ECA berücksichtigt werden.“

In Anhang I Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 werden sowohl Umweltrisiken als auch „*andere maßgebliche Risiken*“ genannt. Die Mitgliedstaaten legen die Umweltrisiken und die damit verbundenen Risiken wie in den Vorjahren weiterhin sehr breit aus und berücksichtigen in ihren Bewertungen nicht nur Umweltrisiken, sondern auch finanzielle und soziale Risiken ganz allgemein. Um solchen Risiken Rechnung zu tragen, umfassen die gemeldeten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht Ex-ante-Bewertungen und Evaluierungsverfahren, in deren Rahmen Risiken ermittelt und eingeschätzt werden, und können Auswirkungen darauf haben, ob Geschäfte für eine Unterstützung infrage kommen. Die Verfahren zur Risikobewertung sind in speziellen Richtlinien festgelegt, die einige ECA auf ihren Websites veröffentlicht haben. Diese Bewertungsverfahren hängen in der Regel von der Art und der Kategorie des jeweiligen Geschäfts ab und folgen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (d. h. je risikoreicher und/oder größer ein Geschäft ist, desto eingehender die Bewertung). Die Bewertungen werden zumeist von externen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt, zunehmend jedoch auch von eigenen, bei den einzelnen ECA angesiedelten Spezialisten. Darüber hinaus umfassen die Standardverfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die Gestaltung von Vertragsklauseln und -bedingungen, ggf. von Maßnahmen zur Risikobegrenzung im Zusammenhang mit Vertragsbedingungen und ihre Überwachung im Zeitverlauf, um die Einhaltung von Normen und, falls erforderlich, die Durchsetzung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten führen eine kontinuierliche Überprüfung und Nachjustierung ihrer internen Prozesse durch.⁸

Mit einer Ausnahme (Bulgarien, das kein OECD-Mitglied ist⁹) bestätigen alle Mitgliedstaaten, dass sie sich an die OECD-Empfehlung zu gemeinsamen Herangehensweisen bei öffentlich unterstützten Exportkrediten und der sorgfältigen Prüfung von ökologischen und sozialen Aspekten (im Folgenden „gemeinsame Herangehensweisen“) halten, die in der OECD ein anerkanntes und etabliertes Bewertungsinstrument darstellt und auch außerhalb der OECD normativen Charakter hat. Viele Mitgliedstaaten geben an, dass sie die gemeinsamen Herangehensweisen, insbesondere die Umwelt- und Menschenrechtsaspekte, sogar über das

⁷ Gemäß Anhang I Absatz 1 erfolgt die derzeitige Berichterstattung unbeschadet der Vorrechte der Institutionen der Mitgliedstaaten, die die nationalen Exportkreditprogramme überwachen.

⁸ Um nur ein Beispiel zu nennen: Finnvera hat 2019 die Richtlinien für das Management von Umwelt- und Sozialrisiken bei Finanzierungen überarbeitet und aktualisierte Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Steueroasen angenommen.

⁹ Bulgarien gibt an, dass die BAEZ die gemeinsamen Herangehensweisen nicht anwendet, jedoch offen für deren Umsetzung wäre.

von der OECD festgelegte Maß hinaus anwenden. Ferner versichern alle Mitgliedstaaten, mit einer Ausnahme (Bulgarien¹⁰), sich an die OECD-Empfehlung zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite zu halten. Sie geben auch an, die Grundsätze und Leitlinien der OECD zur Förderung nachhaltiger Kreditvergabepraktiken bei der Gewährung von Exportkrediten an Länder mit niedrigem Einkommen einzuhalten. Die Befolgung Letzterer geht Hand in Hand mit der strengen Einhaltung der Richtlinien der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds hinsichtlich nachhaltiger Kreditvergabepraktiken.¹¹

Diese drei OECD-Empfehlungen, die sich speziell mit Exportkrediten befassen, spielen eine wichtige Rolle, sind jedoch nicht ausschließlich maßgeblich. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten stützen sich auch auf internationale Standards sowie generell den Besitzstand der EU. Verweise in den Berichten auf die Zielsetzungen, Standards und Leitlinien der EU zeigen, dass sowohl weiche als auch harte Rechtsinstrumente berücksichtigt werden und dass der Sinn der Bestimmungen genauso wichtig ist wie ihr Wortlaut. Darüber hinaus berichten viele Mitgliedstaaten, dass sie weitere internationale Benchmarks einhalten, um einen noch größeren Anteil der Geschäfte einer verstärkten Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören natürlich die in den gemeinsamen Herangehensweisen genannten Benchmarks, nämlich die Umwelt- und Sozialstandards der Internationalen Finanz-Corporation¹² (IFC-Standards), die Leitlinien der Weltbankgruppe für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS-Leitlinien) und die Schutzmaßnahmen der Weltbank¹³, aber auch die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁴, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln¹⁵, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹⁶, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit¹⁷ und die Äquator-Prinzipien¹⁸. Ein Mitgliedstaat (Österreich) gibt an, eine Bewertungsmethode auf der Grundlage der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erarbeitet zu haben, und ein Mitgliedstaat (Schweden) führt an, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen einzuhalten. Darüber hinaus verweisen einige Mitgliedstaaten ausdrücklich auf Klimaschutzinitiativen wie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹.

Die gemeinsamen Herangehensweisen gelten immer mehr als Mindeststandard. Die Mitgliedstaaten erwähnen zunehmend auch zusätzliche politische Ziele oder Erwägungen, die jene der gemeinsamen Herangehensweisen ergänzen (z. B. soziale Nachhaltigkeit und

¹⁰ Bulgarien berichtet, dass die BAEZ die Grundsätze und Leitlinien der OECD zur Förderung nachhaltiger Kreditvergabepraktiken bei der Gewährung von Exportkrediten an Länder mit niedrigem Einkommen nicht anwendet, jedoch dazu bereit wäre.

¹¹ Ausdrücklich erwähnt von Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Tschechien und Ungarn, jedoch allgemeine Praxis.

¹² Von Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Slowakei erwähnt, aber allgemein angewandt.

¹³ Von der Slowakei und Schweden erwähnt, aber allgemein angewandt.

¹⁴ Von Deutschland, Finnland und Schweden erwähnt und in größerem Maße von anderen ECA herangezogen, wie aus anderen einschlägigen Unterlagen oder Websites hervorgeht (z. B. CESCE in Spanien, KUKÉ in Polen).

¹⁵ Von Finnland, den Niederlanden und Schweden erwähnt und in größerem Maße von anderen ECA herangezogen, wie aus anderen einschlägigen Unterlagen oder Websites hervorgeht (z. B. CESCE in Spanien, KUKÉ in Polen).

¹⁶ Von Schweden erwähnt.

¹⁷ Von Finnland und den Niederlanden erwähnt.

¹⁸ Von Schweden und dem Vereinigten Königreich erwähnt.

¹⁹ Von Finnland erwähnt.

Vermeidung von Steuerhinterziehung). In vielen Bereichen wenden die Mitgliedstaaten zusätzlich eigene Maßnahmen an, damit die Exportkredithilfen nur für solche Geschäfte zur Verfügung stehen, die eine Reihe strenger Standards erfüllen und mit nationalen Rechtsvorschriften verknüpft werden können. Um nur ein Beispiel zu nennen: Mehrere ECA haben in den letzten Jahren konkrete Entscheidungen in Sachen Klimaschutz getroffen, die ausdrücklich die Einstellung der Exportkreditunterstützung für Kohlekraftwerke vorsehen.²⁰ Die Konvergenz der Politik in der EU zeigt sich darin, dass die EU den Teilnehmern des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite im April 2021 einen Vorschlag zur unverzüglichen Einstellung der Bereitstellung öffentlich unterstützter Exportkredite und gebundener Entwicklungshilfe für den Kohlekraftsektor vorgelegt hat. Einige Mitgliedstaaten erwähnen auch ihr anhaltendes Engagement für die Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Vorschriften.

(c) Sonstige Informationen in den jährlichen Tätigkeitsberichten

Die meisten der ECA verfolgen eine Politik der sozialen Verantwortung der Unternehmen²¹, die typischerweise nicht nur interne Anstrengungen, sondern auch einen engen Dialog mit den Kunden der ECA erfordert. In diesem Zusammenhang überprüfen die ECA zunehmend ihre eigenen Praktiken und entwickeln Pläne zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen (Reiserichtlinien usw.²²). Handelt es sich bei der ECA um ein privates Unternehmen, so gelten zumeist einheitliche Regeln für alle Aktivitäten (im öffentlichen und privaten Sektor), und in den Nachhaltigkeitsberichten oder in den veröffentlichten Richtlinien wird diesbezüglich nicht unterschieden.

Transparenz ist ein zentraler Punkt: Die Mitgliedstaaten sind sehr darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass die ECA unter Wahrung der für bestimmte Handelsgeschäfte eventuell erforderlichen Vertraulichkeit so transparent wie möglich arbeiten. Das in allen ECA in der EU für Projekte, die aufgrund ihrer Merkmale potenziell negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben könnten, angewandte harmonisierte Verfahren sieht gemäß den gemeinsamen Herangehensweisen²³ die Veröffentlichung detaillierter Informationen (beispielsweise von Berichten über Umweltverträglichkeitsprüfungen und soziale Folgenabschätzungen) vor. Die Mitgliedstaaten können darüber hinausgehen und weitere Informationen über bestimmte Geschäfte oder die diesbezüglichen Bewertungsverfahren offenlegen (von einigen Ausnahmen abgesehen veröffentlichen die ECA in der EU in der Regel zahlreiche Informationen in englischer Übersetzung auf ihren Websites).

²⁰ Frankreich und die Niederlande verfolgen diese Politik bereits seit 2019. Andere EU-Länder haben ähnliche Schritte unternommen.

²¹ Darauf wird in den Berichten Belgiens, Dänemarks, Estlands, Italiens, der Niederlande und Sloweniens hingewiesen.

²² Unter anderem ermitteln Credendo, Finnvera und SACE ihren eigenen CO₂-Fußabdruck und planen, diesen zu verkleinern.

²³ Gemäß Anhang III der gemeinsamen Herangehensweisen werden Projekte in verschiedene Kategorien eingeteilt: Projekte der Kategorien A und B können potenziell negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben. Bei Projekten der Kategorie A können die ECA gemäß den gemeinsamen Herangehensweisen erst nach Ablauf einer 30-tägigen Frist für die Ex-ante-Veröffentlichung relevanter Informationen eine Unterstützungszusage geben. Darüber hinaus werden Ex-post-Informationen für alle unterstützten Projekte der Kategorien A und B veröffentlicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Ausnahmefällen auf die Offenlegung von Informationen verzichtet werden kann. Die Mitgliedstaaten liefern in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten auch Informationen über die unterstützten Projekte der Kategorien A und B.

(d) Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen der Union durch die verschiedenen ECA

Um die Transparenz auf EU-Ebene zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 verpflichtet, der Kommission einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, in dem sie entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften bestimmte finanzielle und operative Informationen zu ihren Exportkreditaktivitäten vorlegen; hierzu zählen auch Informationen, wie mit Umweltrisiken verfahren wird.

In Anhang I Absatz 3 ist Folgendes festgelegt: *„Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Angaben eine Jahresübersicht für das Europäische Parlament einschließlich einer Bewertung der Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen der Union durch die ECA.“*

In Artikel 3²⁴ des Vertrags über die Europäische Union (EUV) werden die allgemeinen Ziele der Union und in Artikel 21 EUV die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union genannt.

Bezüglich der gemeinsamen Handelspolitik der EU wird in Artikel 206 und in Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union verwiesen.

Alle Bericht erstattenden Mitgliedstaaten weisen nach, dass sie Strategien zur Verwaltung ihrer Exportkreditprogramme festgelegt haben, die mit den Zielen der EU im Einklang stehen. Die speziell für Exportkredite entwickelten Empfehlungen der OECD – der einzigen internationalen Organisation, die bislang spezifische Vorschriften für diesen Politikbereich erarbeitet hat – werden allgemein angewandt, und in den meisten Fällen gehen die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten darüber hinaus.

Um die Fähigkeit der Kommission zur weiteren Beurteilung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu stärken, hat die Kommission den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und in Absprache mit mehreren Interessenträgern vorgeschlagen, den Umfang und die Detailtiefe der in die jährlichen Tätigkeitsberichte aufzunehmenden Informationen zu vergrößern. Es wurde ein überarbeitetes und erweitertes Muster für die Berichterstattung ausgearbeitet, das ab dem Kalenderjahr 2020 von den Mitgliedsstaaten verwendet wird.

Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, darüber Auskunft zu geben, ob die Mitgliedstaaten die Ziele und Verpflichtungen der Union erfüllen; die Europäische Kommission hat ihre Jahresübersicht gemäß Anhang I erstellt. Daher stützt sich die Übersicht der Kommission auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Tätigkeitsberichte und kann nicht als erschöpfend betrachtet werden. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die verfügbaren Informationen eindeutig belegen, dass die ECA Artikel 3 und 21 EUV eingehalten haben, und keine Belege für eine Nichteinhaltung durch einen Mitgliedstaat enthalten. Es steht den Organen der Europäischen Union natürlich frei, gemeinsam ehrgeizigere politische Ziele festzulegen. Die Kommission ist bereit, einen

²⁴ Unter anderem gemäß Artikel 3 Absatz 5 EUV leistet die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt *„einen Beitrag zu ... globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.“*

entsprechenden interinstitutionellen Dialog zu erleichtern und zu fördern, muss jedoch in der Zwischenzeit ihre Bewertung nach Anhang I Absatz 3 durchführen.

Was die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen und Verpflichtungen nach dem EU-Wettbewerbsrecht angeht, wurden im Berichtszeitraum auf WTO-Ebene keine Streitigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Exportkreditprogrammen gemeldet. Bei der Europäischen Kommission sind 2019 keine Beschwerden wegen potenzieller Verstöße gegen EU-Recht eingegangen, an denen ECA beteiligt waren.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2021
COM(2021) 395 final

ANNEX

ANHANG

der

Jahresübersicht der Kommission

**über die jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten über Exportkredite im Sinne
der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011**

ANHANG

Liste der Exportkreditagenturen in der EU, die 2019 Tätigkeiten gemeldet haben

Tabelle 2: 2019 in der EU tätige ECA	
Land	Name und Status der ECA
Österreich	Gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz handelt die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als ECA im Auftrag von und für Rechnung der Republik Österreich.
Belgien	Die ECA Credendo ist ein eigenständiges, öffentliches Finanzinstitut mit Rechtspersönlichkeit, für das der belgische Staat eine Garantie übernommen hat.
Bulgarien	Als nationale ECA fungiert die bulgarische Exportversicherungsagentur (BAEZ), deren alleiniger Anteilseigner die Republik Bulgarien ist.
Kroatien	Die Kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (HBOR) fungiert als nationale ECA und bietet im Auftrag von und für Rechnung der Republik Kroatien Exportkreditversicherungen an.
Tschechien	Die Exportgarantie- und -versicherungsgesellschaft (EGAP), ein spezialisiertes staatliches Kreditversicherungsunternehmen, und die Tschechische Exportbank (ČEB), eine Spezialbank, bei der es sich um eine dem tschechischen Staat gehörende Aktiengesellschaft handelt, fungieren beide als ECA und bieten verschiedene Programme (Bank- und Versicherungsprodukte) an.
Dänemark	Die dänische ECA Eksport Kredit Fonden (EKF) ist ein eigenständiges öffentliches Unternehmen, das sich im Eigentum des dänischen Staates befindet und für das dieser eine Garantie übernommen hat.
Estland	Die Versicherungsgesellschaft Aktsiaselts KredEx Krediidikindlustus handelt auf der Grundlage des Gesetzes über staatliche Exportgarantien als ECA im Auftrag der Republik Estland und als ihre Bevollmächtigte für ihre Rechnung.
Finnland	Die nationale ECA ist Finnvera Plc, eine spezialisierte Finanzierungsgesellschaft im Eigentum des finnischen Staates.
Frankreich	Die Bpifrance Assurance Export, eine Tochtergesellschaft der öffentlichen Investitionsbank Bpifrance SA, wickelt im Namen, im Auftrag und unter Kontrolle des französischen Staates staatliche Garantien ab.
Deutschland	Die Bundesregierung trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung für die Exportkreditgarantien. Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft (einer Versicherungsgesellschaft) als Mandatar des Bundes bearbeitet.
Ungarn	Die Hungarian Export-Import Bank Plc. (Eximbank) ist eine im Staatseigentum befindliche Spezialbank. Die Hungarian Export Credit Insurance Plc. (MEHIB) ist ein spezialisiertes staatliches Kreditversicherungsunternehmen. Die Bank und die Versicherungsgesellschaft sind in einem integrierten Rahmen tätig und fungieren mit einander ergänzenden Programmen als ECA.
Italien	SACE, eine Aktiengesellschaft im staatlichen Eigentum (zu 100 %

	im Besitz der Cassa Depositi e Prestiti), und SIMEST, eine über SACE von der Cassa Depositi e Prestiti kontrollierte Aktiengesellschaft, fungieren beide als ECA. Im Rahmen öffentlich unterstützter Exportkreditprogramme bietet SACE hauptsächlich Garantien bzw. Versicherungen und SIMEST Käufer- und Lieferantenkredite an. Die beiden Unternehmen bieten auch eine Reihe von Produkten außerhalb des Bereichs der Exportkredite an.
Luxemburg	Die ECA ist das Office du Dueroire (ODL), eine öffentliche Einrichtung mit staatlicher Garantie.
Niederlande	Die ECA der niederländischen Regierung ist Atradius Dutch State Business. Das Unternehmen wickelt Exportkreditversicherungsvereinbarungen und -garantien ab, die der Finanzminister als Vertreter des niederländischen Staates abschließt/gewährt.
Polen	KUKE ist eine Aktiengesellschaft, deren Anteile mehrheitlich im Besitz des Staates sind. Sie wurde durch das Gesetz vom 7. Juli 1994 mit der Verwaltung der „Pure-Cover“-Exportkreditprogramme beauftragt.